

Reisekosten der Lehrer, die an mehreren Schulorten unterrichten müssen

Erlaß der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 13.11.1990

– X 120 a – 0322.13 –

Im Einvernehmen mit der Finanzministerin wird folgende Regelung getroffen:

1. Lehrer, die ihren tatsächlichen Wohnort außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes haben, erhalten für das Zurücklegen der Wegstrecken zwischen tatsächlichem Wohnort und dienstlichem Wohnsitz keine Entschädigung.
2. Lehrer erhalten für besondere Aufwendungen, die ihnen dadurch entstehen, daß sie an einem oder mehreren Schulorten außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes unterrichten müssen, folgende Vergütungen:
 - 2.1 Fahrkostenerstattung
Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten gemäß § 5 BRKG erstattet. Die Möglichkeiten von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Wochen-, Monatskarten) sind auszunutzen.
 - 2.2 Wegstreckenentschädigung
Beim Zurücklegen der Wegstrecke zu Fuß, bei Benutzung eines Fahrrades oder bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird Wegstreckenentschädigung gemäß § 6 BRKG gewährt. Hinsichtlich der Benutzung eigener Kraftfahrzeuge gelten die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge zu Dienstreisen in der Fassung vom 05.05.1977 (Amtsbl. Schl.-H. S. 439), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Finanzministers vom 27.05.1987 (Amtsbl. Schl.-H. S. 284).

Diese Entschädigung wird nur gezahlt, wenn außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes im Einzelfall Wegstrecken von mehr als 4 Kilometer an einem Tage zurückgelegt worden sind.

3. Aufwandsvergütung
Neben den Fahrtkosten zu 2.1 bzw. der Entschädigung zu 2.2 wird den Lehrern bei einer Abwesenheit vom dienstlichen Wohnsitz von mehr als 8 Stunden zur Bestreitung des notwendigen Mehraufwandes, der ihnen bei der auswärtigen Tätigkeit entsteht, eine Aufwandsvergütung gemäß § 17 BRKG in Höhe von 5,- DM gezahlt. Bei einer Abwesenheit bis zu 8 Stunden wird keine Entschädigung gezahlt.
Die Schulleiter haben dafür Sorge zu tragen, daß die Unterrichtszeit dieser Lehrer nach Möglichkeit so festgelegt wird, daß eine Abwesenheit vom dienstlichen Wohnsitz über 8 Stunden nicht erforderlich wird.
4. Bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen bietet § 18 BRKG aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Möglichkeit, die Vergütungen zu 2.1, 2.2 und 3. für bestimmte Zeitabschnitte durch eine Pauschalvergütung abzugelten.
5. Vorstehende Regelungen gelten gemäß § 42 BAT für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis entsprechend.
6. Dieser Erlaß tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten der Erlaß vom 04.10.1958 (NBI. KM S. 225), zuletzt geändert durch Erlaß vom 08.06.1977 (NBI. KM S. 210) und der Erlaß vom 30.12.1965 (NBI. KM 1966, S. 21) außer Kraft.